

Satzung

der Stadt Breisach am Rhein über

A) den Bebauungsplan „Waldstraße“

B) die örtlichen Bauvorschriften „Waldstraße“

Der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein hat am _____._____._____ den Bebauungsplan „Waldstraße“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Waldstraße“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. S. 394) m.W.v. 01.01.2024
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

Im Norden des Plangebiets wird der bereits bestehende Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Spichgrund“ in der 1. Änderung (rechtskräftig seit 24.12.1998) und im Westen der Bebauungsplan „Rheinumschaggelände“ (rechtskräftig seit 19.02.1968) durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Waldstraße“ überlagert.

§ 2

Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom _____._____._____
- b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Schriftlicher Teil vom _____._____._____

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
- a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom ____.
 - b) den örtlichen Bauvorschriften – Schriftlicher Teil vom ____.
3. Beigefügt ist:
- a) die gemeinsame Begründung vom ____.

§ 3

Inhalt des Bebauungsplanes

Der Inhalt des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Breisach am Rhein,

.....
Oliver Rein
Bürgermeister